EUROPEAN COMMISSION
Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 077

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2024) 1389

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2023/0554/IT

Mitteilung über die Fortsetzung des Dialogs zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten nach Heranziehen der in der Richtlinie (EU) 2015/1535 ausdrücklich vorgesehenen amtlichen Reaktionen.

MSG: 20241389.DE

1. MSG 077 IND 2023 0554 IT DE 29-01-2024 29-05-2024 IT DIALOG 29-01-2024

2. Italy

3A. Ministero delle Imprese e del Made in Italy
Dipartimento Mercato e Tutela
Direzione Generale Consumatori e Mercato
Divisione II. Normativa tecnica - Sicurezza e conformità dei prodotti, qualità prodotti e servizi
00187 Roma - Via Molise, 2
tel. +39 06

3B. Ministero delle Imprese e del Made in Italy
Ufficio Legislativo

4. 2023/0554/IT - SERV30 - Medien

5.

6. Unter Bezugnahme auf die Mitteilung TRIS/ (2024) vom 4. März 2024 über die abschließenden Bewertungen des von Italien notifizierten Entwurfs einer technischen Vorschrift durch die Europäische Kommission und in Kenntnis der von der Kommission ebenfalls per E-Mail vom 8. Mai und 27. Mai übermittelten Informationen erhalten Sie nachstehend die folgenden Antworten, die die vorgenommenen Änderungen und ihre verbesserten Auswirkungen am notifizierten Entwurf im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens veranschaulichen.
In der oben genannten Mitteilung stellte die Europäische Kommission Folgendes fest: „Die Bestimmung über Schwellenwerte für direkte Investitionen in die Produktion europäischer Werke, die angepasst wird, um den Schwellenwert von 50 % auf 60 % anzuheben, stellt eine wesentliche Änderung dar, die in den Anwendungsbereich von Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 3 der SMTD fällt: „Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Entwurf einer technischen Vorschrift unter den in den Unterabsätzen 1 und 2 dieses Absatzes genannten Bedingungen erneut mit, wenn sie Änderungen am Entwurf vornehmen, die seinen Anwendungsbereich erheblich verändern, den ursprünglich für die Umsetzung vorgesehenen Zeitplan verkürzen, Spezifikationen oder Anforderungen hinzufügen oder diese restriktiver machen“.
In diesem Zusammenhang ist zunächst darauf hinzuweisen, dass Italien, um alle in der oben genannten TRIS-Mitteilung formulierten Forderungen zu bewältigen und zu erfüllen, erhebliche Korrekturen an dem bereits notifizierten Entwurf einer technischen Vorschrift vorgenommen hat, und zwar im Einklang mit den Bemerkungen, die die Europäische Kommission nach früheren Diskussionen übermittelt hat, um mehr Sicherheit zu erzielen und die Investitionsverpflichtungen für die Wirtschaftsbeteiligten des Sektors deutlich zu verringern.
Der beigefügte Entwurf wurde vom Ministerrat am 20. März 2024 in der endgültigen Fassung gebilligt, die am 17. April 2024 im Amtsblatt veröffentlicht wurde und seit dem 2. Mai 2024 in Kraft ist.
Insbesondere wird unter Bezugnahme auf die Bestimmungen über die europäische und unabhängige audiovisuelle

Produktion mitgeteilt, dass die italienische Behörde in Anbetracht des Ersuchens und der Mitteilung der Europäischen Kommission bei der Ausarbeitung des endgültigen Wortlauts des Entwurfs einer technischen Vorschrift den Anteil der in Artikel 55 Absatz 2 Buchstabe b der Gesetzesverordnung Nr. 208/2021 genannten Verpflichtungen der Investitionen in europäische Werke von 20 % auf 16 % gesenkt hat, was einem Rückgang um insgesamt vier Prozentpunkte entspricht (dies entspricht einer Verringerung um 20 % des Anteils am Nettoumsatz, den nichtlineare Betreiber in europäische Werke investieren müssen).
Zusätzlich zu dieser erheblichen quantitativen Verringerung des Anteils der Verpflichtungen der Investitionen in europäische Werke, einschließlich des Anteils der Investitionen in die ursprünglichen italienischen Werke, besteht auch eine Garantie für höhere Sicherheit für nichtlineare Betreiber, die dadurch erreicht wird, dass die Möglichkeit beseitigt wird, über die regulatorische Quelle sowohl die Prozentsätze der verschiedenen Unterkontingente zu erhöhen, die TUSMAV vorsieht, als auch die Möglichkeit, andere Arten von Unterkontingenten einzuführen (siehe Änderung zu Artikel 53 Absatz 2 der Gesetzesverordnung Nr. 208/2021).
Daher hat der italienische Gesetzgeber in diesem Gesamtkontext im Rahmen der oben genannten Kürzung das Verhältnis zwischen den Investitionsverpflichtungen für europäische Werke und dem Unterkontingent, das italienischen Originalwerken zugewiesen wurde, angepasst. In dem zuletzt genehmigten Text (siehe Änderung von Artikel 55 Absatz 8 der Gesetzesverordnung Nr. 208/2021) verzeichnet Letzteres einen Anstieg von 10 % (was 50 % des Umsatzes mit europäischen Werken entspricht) auf 11,2 % (was 70 % des Nettoumsatzes in europäischen Werken entspricht, der derzeit gegenüber der Prognose von 20 % auf 16 % gesenkt wurde) der gesamten Investitionsverpflichtungen.
Die Mindesterhöhung des Unterkontingents der italienischen ursprünglichen Ausdruckswerke (1,2 %) wird daher durch den deutlichen Rückgang der Investitionsverpflichtungen für europäische Werke mehr als ausgeglichen (4 % der Gesamtinvestitionen gegenüber der vorherigen Prognose).
Darüber hinaus wurden weitere Vereinfachungsbestimmungen hinzugefügt, wie bereits in der vorherigen Notifizierung des Entwurfs einer technischen Vorschrift beschrieben, wie z. B. die Streichung der Regulierungsquelle zur Regelung der vertraglichen Vereinbarungen zur Erfüllung von Planungs- und Investitionsverpflichtungen (siehe Änderung zu Artikel 57 der Gesetzesverordnung Nr. 208/2021).
Kurz gefasst kann entsprechend der Forderung der Europäischen Kommission und im Einklang mit den in der Richtlinie 2015/1535 festgelegten Zielen, die Beteiligung und Überwachung der sektorspezifischen Rechtsvorschriften für alle Betreiber zu erleichtern, davon ausgegangen werden, dass mit dem zuletzt verabschiedeten Text ein Gleichgewicht zwischen den beteiligten Interessen hergestellt wird, indem die Belastung der Betreiber, wie von ihnen gefordert, verringert und gleichzeitig den Forderungen der Hersteller nach einer stärkeren Betonung der Verbreitung der nationalen Werte und des künstlerischen Ausdrucks durch das italienische audiovisuelle Werk entsprochen wird.
Diese Bestimmungen des Entwurfs in der zuletzt geänderten Fassung ändern nicht den Anwendungsbereich der sektorspezifischen Rechtsvorschriften, sondern verringern eher die Spezifikationen und Anforderungen für Anleger nach den nationalen Vorschriften. Aus diesem Grund schien es, nicht erforderlich zu sein, der Kommission eine neue Notifizierung des Entwurfs einer technischen Vorschrift zu übermitteln, da Italien die in der ausführlichen Stellungnahme enthaltenen Informationen somit weitgehend umgesetzt hat.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass Italien den von der Europäischen Kommission in ihrem Vermerk vom 4. März 2024 übermittelten Informationen über das Risiko einer Überschneidung von Artikel 4 Absatz 1 der Gesetzesverordnung Nr. 207/2021 mit Artikel 19 der Verordnung (EU) 2022/2065 nachgekommen ist. Zu diesem Zweck wurde der Verweis auf Plattformdienste für die gemeinsame Nutzung audiovisueller Inhalte oder sogar nur Audioinhalte gestrichen, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes über digitale Dienste fallen, und die Anwendung der nationalen Bestimmung ist auf audiovisuelle Medien und Hörfunkdienste beschränkt. (siehe Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a der Gesetzesverordnung Nr. 50/2024).

Als Antwort auf die letzte Mitteilung der Europäischen Kommission wird schließlich hiermit bestätigt, was bereits in der Antwort auf die ausführliche Stellungnahme (siehe Vermerk vom 19. Januar 2024) zu folgenden Punkten dargelegt wurde:
- Artikel 41 Absatz 12 der Gesetzesverordnung Nr. 207/2021, der auch die einschlägigen Verpflichtungen für Videoplattformen betrifft, eine vollständige Harmonisierung mit dem in Art. 28a der SMAV-Richtlinie festgelegten Herkunftslandprinzip zu erreichen, wurde gestrichen. (siehe Artikel 1 Absatz 29 der Gesetzesverordnung Nr. 50/2024)
- die Artikel 14 bis 17 der Gesetzesverordnung Nr. 70 vom 9. April 2003 zur Durchführung der Richtlinie 2000/31/EG über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen

Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt, wie von der Europäischen Kommission vorgeschlagen, wurden aufgehoben. (siehe Artikel 3 Absatz 4 der Gesetzesverordnung Nr. 50/2024)
- schließlich wurden einige Bestimmungen gestrichen, die, wie die Kommission ausgeführt hat, zu Rechtsunsicherheit oder Unvereinbarkeit mit dem Grundsatz der unmittelbaren Anwendbarkeit des Gesetzes über digitale Dienste führen könnten, insbesondere: „Die Artikel 6 und 8 des EU-Gesetzes über digitale Dienste 2022/2065 gelten für Videoplattformanbieter, die in Italien gemäß den vorstehenden Absätzen niedergelassen sind“ und „Unbeschadet der Artikel 4, 5, 6 und 8 der Verordnung (EU) 2022/2065“, unabhängig davon, wo sie im Text aufgeführt sind, die Artikel 41 und 42 der Gesetzesverordnung Nr. 207/2021 sowie die Abschlussbestimmungen gemäß Artikel 67 Absatz 13 und Artikel 71 Absatz 5a des Entwurfs der Gesetzesverordnung, mit denen im Falle eines Konflikts zwischen den nationalen Sanktionsvorschriften und denen des Gesetzes über digitale Dienste den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2022/20 Vorrang eingeräumt wurde. (siehe Artikel 1 Absätze 29, 30, 39 und 41 der Gesetzesverordnung Nr. 50/2024).

Schließlich ist daran zu erinnern, dass das italienische Recht zur Förderung der Film- und audiovisuellen Produktion, der Verbesserung des Kreislaufs der Kinos und der Digitalisierung des Filmerbes mit dem Gesetz Nr. 220 vom 14. November 2016 einen steuerlichen Anreiz in Form einer Steuergutschrift anerkennt, der Unternehmen zugute kommt, die in Film- und audiovisuelle Produktionen zur Entwicklung und Produktion von Filmen und Fernsehwerken investieren.
Insbesondere werden die in Artikel 15 des Gesetzes Nr. 220/2016 geregelte Film- und audiovisuelle „Steuervergünstigungen für Produktionsunternehmen“ vorbehaltlich der Anerkennung der kulturellen Förderfähigkeit des Werks auf Antrag des Produzenten in Höhe von mindestens 15 % und höchstens 40 % der Kosten der Werke ausgezahlt und ermöglichen es den Begünstigten, den Kredit auf der Grundlage der angefallenen Kosten durch Verrechnung der fälligen Steuern mit dem aufgelaufenen Kredit zu verwenden.
So können diejenigen, die durch die Produktion hochwertiger Werke investieren, auch einen Ausgleich für Steuer- und Sozialversicherungsschulden erhalten, der automatisch auf der Grundlage der Kosten für die Entwicklung, Produktion sowie den nationalen und internationalen Vertrieb von Filmen, Fernseh- und Web-Werken berechnet wird. Unter diesen Umständen sind die Investitionsverpflichtungen, die den der italienischen Rechtshoheit unterworfenen Anbietern audiovisueller Mediendienste auferlegt werden (insbesondere die in Artikel 55 der Gesetzesverordnung Nr. 207 von 2021 in der durch die Gesetzesverordnung Nr. 50 von 2024 geänderten Fassung), gemäß dem oben beschriebenen Quotensystem (in europäischen Werken und Originalwerken in italienischer Sprache) im Hinblick auf die Möglichkeit zu berücksichtigen, solche Vorteile in Anspruch zu nehmen, die als Ausgleich für die Investitionen selbst dienen, wodurch die in der betreffenden Bestimmung vorgesehene Belastung, die zwangsläufig in Verbindung mit Artikel 15 des Gesetzes Nr. 220/2016 zu sehen ist, tatsächlich verringert wird.

Da wir den Forderungen der Kommission in ihrer ausführlichen Stellungnahme vom 21. Dezember 2023 und dem anschließenden einstweiligen Vermerk vom 4. März 2024 sowie in Beantwortung der E-Mail vom 8. Mai nachgekommen sind, stehen wir Ihnen für jeden weiteren Bedarf zur Verfügung.

Gesetzesverordnung Nr. 50 vom 25. März 2024
Ergänzende und berichtigende Bestimmungen zur Gesetzesverordnung Nr. 208 vom 8. November 2021 zur Festlegung des konsolidierten Textes audiovisueller Mediendienste im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1808 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU.
Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 90 vom 17. April 2024.

Artikel 1 Änderungen der Gesetzesversorgung Nr. 208 vom 8. November 2021, in Kraft seit dem 2. Mai 2024
[…]
4. Artikel 4 der Gesetzesverordnung Nr. 208 von 2021 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird durch Folgendes ersetzt:
„1. Die audiovisuellen Mediendienste und das Hörfunksystem müssen den folgenden Grundsätzen entsprechen, um den Nutzern Folgendes zu garantieren:
a. Freiheit und Pluralismus der Rundfunkmedien;
b. Meinungsfreiheit jeder Person, einschließlich der Meinungsfreiheit und der Freiheit, Informationen oder Ideen ohne

Grenzen zu empfangen oder zu kommunizieren, unter Achtung der Menschenwürde, des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung und der Bekämpfung von Hassrede;
c. Objektivität, Vollständigkeit, Loyalität und Unparteilichkeit von Informationen;
d. Bekämpfung von Desinformationsstrategien;
e. Schutz von Urheberrechten und geistigen Eigentumsrechten;
Offenheit gegenüber unterschiedlichen politischen, sozialen, kulturellen und religiösen Ansichten und Tendenzen;
g. Schutz der ethnischen Vielfalt und des kulturellen, künstlerischen und ökologischen Erbes auf nationaler und lokaler Ebene unter Beachtung der Freiheiten und Rechte, insbesondere der individuellen Würde und des Schutzes personenbezogener Daten, der Förderung und des Schutzes des Wohlbefindens, der Gesundheit und der harmonischen körperlichen, geistigen und moralischen Entwicklung des Kindes; garantiert durch die Verfassung, durch das Recht der Europäischen Union, durch die im italienischen Recht geltenden internationalen Normen sowie durch staatliche und regionale Gesetze;
h. Entgegenwirkung dem zeitgenössischen Trend unbeschadet des Buchstabens b), die Elemente oder Symbole der Geschichte und Tradition des Landes zu zerstören oder auf andere Weise zu verkleinern (Cancel Culture).“
b) Absatz 3 wird durch Folgendes ersetzt:
„3. Das Ministerium fördert im Einvernehmen mit der Behörde nach Konsultation des Ministeriums für Kultur, des Ministeriums für Hochschulen und Forschung, des Ministeriums für Bildung und Verdienst, der Politischen Behörde mit übertragener Zuständigkeit für technologische Innovation und der Politischen Behörde mit übertragener Zuständigkeit für die Familie, die Medienkompetenz und die digitale Kompetenz über Mediendiensteanbieter und Anbieter von Plattformen für die gemeinsame Nutzung von Video- oder nur Audioinhalten oder beidem und unbeschadet der Maßnahmen zur Unterstützung der Bilderziehung und zur Förderung der Alphabetisierung in Produktionstechniken und Medien sowie bei der Bildverbreitung gemäß den Artikeln 3 und 27 des Gesetzes Nr. 220 vom 14. November 2016.“
c) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Das Ministerium legt der Europäischen Kommission alle drei Jahre einen Bericht über die Förderung der Alphabetisierung auf der Grundlage der von der Behörde erstellten regelmäßigen Berichte vor“;
d) Absatz 8 wird gestrichen.

[…]

29. Artikel 41 der Gesetzesverordnung Nr. 208 von 2021 erhält folgende Fassung:
„Artikel 41 (Allgemeine Bestimmungen) 1. Anbieter von Videoplattformen mit Sitz im Inland unterliegen der italienischen Gerichtsbarkeit.
2. Der Anbieter einer Video-Sharing-Plattform, der gemäß Absatz 1 keinen Sitz im Inland hat, gilt als in Italien ansässig, wenn
a) die Mutter- oder eine Tochtergesellschaft ihren Sitz in Italien hat;
b) er Teil einer Gruppe ist und ein anderes Unternehmen dieser Gruppe seinen Sitz in Italien hat.
3. Im Sinne dieses Artikels umfasst „Gruppe“ die Muttergesellschaft, alle Tochtergesellschaften und alle anderen Gesellschaften, die organisatorisch, wirtschaftlich und rechtlich mit ihnen verbunden sind.
4. Zur Anwendung der Absätze 2 und 3 gilt, dass falls die Mutter- oder die Tochtergesellschaft oder andere Gesellschaften der Gruppe in verschiedenen Mitgliedstaaten niedergelassen sind, der Anbieter von Videoplattformen als in Italien ansässig gilt, wenn die Muttergesellschaft dort niedergelassen ist oder, falls nicht, eine Tochtergesellschaft dort niedergelassen ist oder, falls dies nicht der Fall ist, eine Gesellschaft der Gruppe dort ihren Sitz hat.
5. Für die Zwecke der Anwendung des Absatzes 4 gilt im Fall mehrerer Tochtergesellschaften, die von einem Unternehmen kontrolliert werden und jeweils in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind, der Anbieter von Videoplattformen als in Italien ansässig, wenn eine der Tochtergesellschaften zunächst in Italien tätig gewesen ist, sofern sie weiterhin wirksam und stabil mit der italienischen Wirtschaft verbunden ist.
6. Die Artikel 3, 4 und 5 der Gesetzesverordnung Nr. 70 vom 9. April 2003 gelten für in Italien niedergelassene Videoplattformanbieter gemäß den Absätzen 1 bis 5.
7. Unbeschadet der Absätze 1, 2, 3, 4, 5 und 6 kann der freie Verkehr von Sendungen, benutzergenerierten Videos und audiovisueller kommerzieller Kommunikation, die von einer Videoplattform, deren Anbieter in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist und an das italienische Publikum gerichtet ist, übermittelt werden, durch Entscheidung der Behörde nach dem Verfahren des Artikels 5 Absätze 2, 3 und 4 der Gesetzesverordnung Nr. 70 vom 9. April 2003 zu

folgenden Zwecken beschränkt werden:
a) dem Schutz Minderjähriger vor Inhalten, die ihre körperliche, geistige oder moralische Entwicklung gemäß Artikel 37 schädigen können;
b) die Bekämpfung der Anstiftung zu rassischen, sexuellen, religiösen oder ethnischen Hass und der Verletzung der Menschenwürde;
c) den Verbraucherschutz, einschließlich der Anleger, im Sinne dieses konsolidierten Rechtsakts.
8. Um festzustellen, ob eine Sendung, ein benutzergeneriertes Video oder eine audiovisuelle kommerzielle Kommunikation auf das italienische Publikum ausgerichtet ist, gelten Kriterien wie die verwendete Sprache, das Erreichen einer erheblichen Zahl von Kontakten in Italien oder die Erzielung von Gewinnen in Italien.
9. Das Ergreifen der in Absatz 7 genannten Maßnahmen wird von der Behörde in ihren eigenen Vorschriften festgelegt.
10. Die Behörde erstellt und führt eine aktualisierte Liste der in Italien niedergelassenen Anbieter von Videoplattformen und unterrichtet die Europäische Kommission über die Liste und etwaige Aktualisierungen, oder derjenigen, die als innerhalb des Hoheitsgebiets tätig angesehen werden, wobei in dieser Liste angegeben wird, auf welchen der in Absatz 8 genannten Kriterien die in Absatz 7 genannte Maßnahme beruht. Zu diesem Zweck sind diese Anbieter verpflichtet, die Behörde über die Aufnahme ihrer Tätigkeit oder, sofern sie bereits bestehen, über ihre Tätigkeit im Inland zu unterrichten.
11. Stimmt die Behörde der Forderung der Gerichtsbarkeit durch einen anderen Mitgliedstaat nicht zu, so leitet sie die Angelegenheit unverzüglich an die Europäische Kommission weiter.
12. Bei Verstößen gegen Artikel 41 und 42 durch einen in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Anbieter von Videoplattformen darf die Behörde der nationalen Regulierungsbehörde dieses Mitgliedstaats entsprechende Warnungen zukommen lassen.
13. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch für Plattformdienste für die gemeinsame Nutzung von benutzergenerierten Audio- oder Nur-Audio-Inhalten, soweit dies vereinbar ist“.

30. Artikel 42 der Gesetzesverordnung Nr. 208 von 2021 wird durch Folgendes ersetzt:
„Artikel 42 (Schutzmaßnahmen). 1. Anbieter von Videoplattformen, die der italienischen Gerichtsbarkeit unterliegen, müssen geeignete Maßnahmen ergreifen, um Folgendes zu schützen:
a) Minderjährige vor Sendungen, benutzergenerierten Videos und audiovisuellen kommerziellen Kommunikationen, die ihre körperliche, geistige oder moralische Entwicklung gemäß den Artikeln 37 und 43 schädigen können;
b) die Öffentlichkeit vor Sendungen, benutzergenerierten Videos und audiovisuellen kommerziellen Kommunikationen, die aus einem der in Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union genannten Gründe zu Gewalt oder Hass gegen eine Personengruppe oder das Mitglied einer Gruppe anstiften;
c) die breite Öffentlichkeit vor Sendungen, benutzergenerierten Videos und audiovisuellen kommerziellen Kommunikationen, die Inhalte umfassen, deren Verbreitung nach dem in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Recht eine Straftat darstellt, insbesondere im Hinblick auf die öffentliche Aufstachelung zur Begehung terroristischer Straftaten im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017, Straftaten im Zusammenhang mit Kinderpornografie im Sinne des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 und Straftaten im Zusammenhang mit Rassismus und Fremdenfeindlichkeit im Sinne des Artikels 1 des Rahmenbeschlusses 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008.
2. Anbieter von Videoplattformen unter italienischer Gerichtsbarkeit sind verpflichtet, die Anforderungen des Artikels 43 in Bezug auf audiovisuelle kommerzielle Kommunikationen zu erfüllen, die kommerziell gefördert, verkauft oder organisiert werden. Die Behörde stellt sicher, dass die Anbieter von Videoplattformen zu diesem Zweck geeignete Maßnahmen in Bezug auf audiovisuelle kommerzielle Kommunikationen ergreifen, die nicht von ihnen kommerziell gefördert, verkauft oder organisiert werden. Anbieter von Videoplattformen unter italienischer Gerichtsbarkeit informieren die Nutzer eindeutig darüber, ob die von den Nutzern erstellten Sendungen und Videos audiovisuelle kommerzielle Kommunikationen enthalten, sofern diese Mitteilungen gemäß Absatz 7 Buchstabe c erklärt werden oder der Anbieter anderweitig davon Kenntnis hat.
3. Die Behörde fördert Formen der Koregulierung und Selbstregulierung durch Verhaltensregeln gemäß den Artikeln 4a und 28b der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018. Die Kodizes werden der Behörde unverzüglich mitgeteilt, die ihre Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften und ihren

Rechtsakten überprüft und sie mit ihrer eigenen Genehmigungsentscheidung wirksam macht und gleichzeitig ihre Umsetzung überwacht.
4. Die Verhaltenskodizes gemäß Absatz 3 umfassen ebenso Maßnahmen zur wirksamen Verhinderung, dass Personen unter 12 Jahren audiovisuellen kommerziellen Kommunikationen über Lebensmittel, darunter Nahrungsergänzungsmittel oder Getränke, ausgesetzt werden, die Nährstoffe und Stoffe mit ernährungsbezogener oder physiologischer Wirkung enthalten, insbesondere Fette, Transfettsäuren, Zucker, Natrium und Salz, deren übermäßiger Verzehr für die allgemeine Ernährung nicht empfohlen wird. Die Verhaltenskodizes stellen ferner sicher, dass die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation die positive Eigenschaft bezüglich der Ernährung solcher Lebensmittel und Getränke nicht hervorhebt.
5. Die Behörde erlässt nach Konsultation der Aufsichtsbehörde für Kinder und Jugendliche und des Ministeriums durch eigene Anordnung Leitlinien, in denen die spezifischen Kriterien festgelegt sind, die in die in Absatz 3 genannten Verhaltenskodizes einfließen, und zwar unter Berücksichtigung der Art und des Inhalts des angebotenen Dienstes, des Schadens, den er verursachen kann, der Merkmale der zu schützenden Personengruppe sowie aller Rechte und berechtigten Interessen, einschließlich der Rechte und berechtigten Interessen von Anbietern von Videoplattformen und Nutzern, die Inhalte erstellt oder hochgeladen haben, sowie des allgemeinen öffentlichen Interesses. Die Maßnahmen zielen nicht darauf ab, Inhalte zum Zeitpunkt des Hochladens präventiv zu kontrollieren und zu filtern, müssen praktikabel und verhältnismäßig sein und der Größe der Videoplattform und der Art des angebotenen Dienstes Rechnung tragen. Die Behörde legt ferner das Aufsichtsverfahren für die Überwachung und regelmäßige Überprüfung der Einhaltung der Grundsätze der Transparenz, der Gleichbehandlung und der Verhältnismäßigkeit fest.
6. Zum Schutz von Minderjährigen gemäß Absatz 1 Buchstabe a unterliegen die meist schädlichen Inhalte strengster Zugangskontrolle.
7. Anbieter von Videoplattformen sind in jedem Fall zum Folgenden verpflichtet:
a) die in Absatz 1 genannten Anforderungen in die Bedingungen der Video-Sharing-Plattformdienste aufzunehmen, deren Akzeptanz durch die Nutzer eine Bedingung für den Zugang zum Dienst darstellt;
b) in die allgemeinen Geschäftsbedingungen von Videoplattformdiensten die Anforderungen von Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 für audiovisuelle kommerzielle Kommunikationen aufzunehmen und anzuwenden, die nicht von Anbietern von Videoplattformen kommerziell gefördert, verkauft oder organisiert werden;
c) eine Funktionalität bereitzustellen, mit der Benutzer, die benutzergenerierte Videos hochladen, angeben können, ob diese Videos audiovisuelle kommerzielle Kommunikation enthalten, von der sie Kenntnis haben oder von der sie Kenntnis haben sollten;
d) transparente und benutzerfreundliche Mechanismen für die Benutzer von Videoplattformen zu schaffen, um dem betreffenden Plattformanbieter die in Absatz 1 genannten Inhalte zu melden oder anzuzeigen, die auf seine Plattform hochgeladen wurden;
e) Systeme einzurichten, mit denen die Anbieter von Videoplattformen den Benutzern dieser Plattformen die Folgemaßnahmen zu den unter Buchstabe d genannten Meldungen und Angaben erläutern;
f) Systeme einzurichten, um im Einklang mit den Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten das Alter der Benutzer von Videoplattformen in Bezug auf Inhalte zu überprüfen, die der körperlichen, geistigen oder moralischen Entwicklung Minderjähriger schaden könnten;
g) benutzerfreundliche Systeme einzurichten, die es Benutzern von Videoplattformen ermöglichen, die in Absatz 1 genannten Inhalte zu bewerten;
h) Kinderschutzsysteme unter der Kontrolle des Endnutzers in Hinblick auf Inhalte einzurichten, die die körperliche, geistige oder moralische Entwicklung Minderjähriger beeinträchtigen können;
i) transparente, benutzerfreundliche und wirksame Verfahren für die Verwaltung und Abwicklung von Benutzerbeschwerden gegen Anbieter von Videoplattformen im Zusammenhang mit der Umsetzung der unter den Buchstaben d bis h genannten Maßnahmen einzuführen;
l) wirksame Maßnahmen und Mittel zur Medienkompetenz einzuführen, und die Nutzer auf diese Maßnahmen und Mittel zu sensibilisieren.
8. Personenbezogene Daten von Minderjährigen, die von Anbietern von Videoplattformen gemäß Absatz 7 Buchstabe f und h erhoben oder auf andere Weise erzeugt werden, werden nicht zu kommerziellen Zwecken verarbeitet.
9. Unbeschadet der Möglichkeit, auf die Justizbehörde zurückzugreifen, können alternative und außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren zwischen Benutzern und Anbietern von Videoplattformen genutzt werden, um Streitigkeiten beizulegen, die sich aus der Anwendung dieses Artikels ergeben, und zwar im Einklang mit der Gesetzesverordnung

Nr. 28 vom 4. März 2010, das in einer von der Behörde erlassenen besonderen Verordnung festgelegt ist.
10. Im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieses Artikels durch einen Anbieter von Videoplattformdiensten gelten die in Artikel 67 Absatz 9 genannten Verwaltungssanktionen, außer wie in Artikel 74 der Verordnung (EU) 2022/2065 für Verstöße gegen die Bestimmungen derselben Europäischen Verordnung vorgesehen.
11. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch für Plattformdienste für die gemeinsame Nutzung von benutzergenerierten Audio- oder Nur-Audio-Inhalten, soweit dies vereinbar ist“.

[…]

37. Die Artikel 52 bis 57 der Gesetzesverordnung Nr. 208 von 2021 erhalten folgende Fassung:
Artikel 52 (Allgemeine Grundsätze für den Schutz europäischer und unabhängiger audiovisueller Werke). 1. Anbieter linearer oder nicht-linearer audiovisueller Mediendienste fördern die Entwicklung und Verbreitung der europäischen und unabhängigen audiovisuellen Produktion im Einklang mit dem europäischen Recht und den Bestimmungen dieses Titels.
Artikel 53 (Pflichten zur Programmplanung von europäischen Werken durch Anbieter linearer audiovisueller Mediendienste). 1. Anbieter linearer audiovisueller Mediendienste reservieren den größten Teil ihrer Sendezeit, ohne Nachrichten, Sportveranstaltungen, Fernsehspiele, Werbung, Teletextdienste und Teleshopping, für europäische Werke.
2. Für italienischsprachige Werke wird unabhängig vom Produktionsort ein Unterkontingent des in Absatz 1 genannten Kontingents europäischer Werke reserviert, im Umfang von:
a. die Hälfte für den Konzessionär für öffentliche Rundfunk-, Fernseh- und Multimediadienste;
b. ein Drittel für andere Anbieter von linearen audiovisuellen Mediendiensten.
3. Im Zeitfenster zwischen 18.00 und 23.00 Uhr reservieren Konzessionsgesellschaften des öffentlichen Rundfunks, Fernsehens und der Multimediadienste mindestens 12 % der Sendezeit, ausschließlich der Zeit für Nachrichten, Sportveranstaltungen, Fernsehspiele, Werbung, Teletextdienste und Teleshopping, für Kinofilme und audiovisuelle Spiel- und Animationswerke sowie Originaldokumentationen in italienischer Sprache, unabhängig vom Produktionsort. mindestens ein Viertel dieses Kontingents ist für italienischsprachige Kinofilme vorgesehen, unabhängig vom Produktionsort.
Die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Kontingente und Prozentsätze werden jährlich eingehalten.
Artikel 54 (Verpflichtung zur Investition in europäische Werke von Anbietern linearer audiovisueller Mediendienste). 1. Anbieter linearer audiovisueller Mediendienste, ausgenommen Konzessionsgesellschaften des öffentlichen Rundfunks, Fernsehens und der Multimediadienste, sehen mindestens 12,5 % ihrer jährlichen Nettoeinnahmen in Italien für den Vorkauf, den Kauf oder die Produktion europäischer Werke unabhängiger Produzenten vor. Bei diesen Einnahmen handelt es sich um Einnahmen der verpflichteten Einrichtung aus Werbung, Teleshopping, Sponsoring, Verträgen und Vereinbarungen mit öffentlichen und privaten juristischen Personen, aus öffentlichen Subventionen und Pay-TV-Angeboten von Nicht-Sportsendungen, für die sie die redaktionelle Verantwortung trägt, gemäß den in den Verordnungen der Behörde enthaltenen zusätzlichen Spezifikationen. In derselben Verordnung gibt die Behörde die beihilfefähigen Kostenpositionen für die Zwecke der Erfüllung der Investitionsverpflichtungen an.
2. Ein Unterkontingent in Höhe der Hälfte der in Absatz 1 genannten Kontingente ist für italienischsprachige Werke, wo immer sie produziert werden, von unabhängigen Produzenten in den letzten fünf Jahren vorbehalten.
3. Anbieter linearer audiovisueller Mediendienste mit Ausnahme der Konzessionsgesellschaft des öffentlichen Rundfunks, des Fernsehens und der Multimediendienste sehen unter Berücksichtigung des Programms auch für italienischsprachige Kinofilme unabhängiger Produzenten, unabhängig vom Produktionsort, ein Unterkontingent des Kontingents für europäische Werke gemäß Absatz 1 im Umfang von mindestens 3 % ihrer jährlichen Nettoeinnahmen gemäß Absatz 1 vor. Ein Prozentsatz von 75 % dieser Quote ist für italienischsprachige Werke reserviert, die in den letzten fünf Jahren von unabhängigen Produzenten produziert wurden. Die in diesem Absatz genannten Bestimmungen gelten nicht für Parteien, die Kinofilme in geringem und nicht-signifikantem Maß nach den in der Verordnung der Behörde festgelegten jährlichen Kontingenten ins Programm aufnehmen.
4. Die Konzessionsgesellschaft des öffentlichen Rundfunks, Fernsehens und der Multimediadienste reserviert einen Anteil der jährlichen Gesamteinnahmen von mindestens 17 % für den Vorkauf, den Kauf oder die Produktion europäischer Werke unabhängiger Produzenten. Diese Einnahmen stammen aus der Lizenzgebühr für die Ausstrahlung und den Werbeeinnahmen aufgrund des Angebots, abzüglich der Einnahmen aus Vereinbarungen mit der öffentlichen Stelle und dem Verkauf von Waren und Dienstleistungen und gemäß den zusätzlichen Vorgaben der Verordnung der Behörde.
5. Ein Unterkontingent in Höhe der Hälfte der in Absatz 4 genannten Kontingente ist für italienischsprachige Werke, wo

immer sie produziert werden, von unabhängigen Produzenten in den letzten fünf Jahren vorbehalten.
6. Die Konzessionsgesellschaft des öffentlichen Rundfunks, des Fernsehens und der Multimediendienste sieht unter Berücksichtigung des Programms auch für italienischsprachige Kinofilme unabhängiger Produzenten, unabhängig vom Produktionsort, ein Unterkontingent des Kontingents für europäische Werke gemäß Absatz 4 vor, das mindestens 4,2 % ihrer gesamten Nettoeinnahmen gemäß Absatz 4 entspricht.
7. 85 % der in Absatz 6 genannten Kontingente sind der Koproduktion oder dem Vorkauf italienischsprachiger Kinofilme vorbehalten, sofern sie von unabhängigen Produzenten produziert werden.
8. Die Konzessionsgesellschaft des öffentlichen Rundfunks, des Fernsehens und der Multimediendienste reserviert ein zusätzliches Unterkontingent von mindestens 7 % für europäische Werke gemäß Absatz 4, für Werke unabhängiger Produzenten, die speziell für Minderjährige bestimmt sind, von denen mindestens 65 % für Animationswerke reserviert sind.
9. Die in diesem Artikel genannten Bestimmungen gelten nicht für Unternehmen mit einem geringen Umsatz oder einem zahlenmäßig kleinen Publikum gemäß den in der Verordnung der Behörde festgelegten Schwellenwertkriterien.
10. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch für Anbieter linearer audiovisueller Mediendienste mit der redaktionellen Verantwortung für Angebote, die sich an Zuschauer in Italien richten, auch wenn sie ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat haben.
Artikel 55 (Pflichten der Anbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf). 1. Alle Kataloge der Anbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf, die der italienischen Gerichtsbarkeit unterliegen, müssen aus mindestens 30 % europäischen Werken bestehen, die hervorgehoben werden.
2. Anbieter nicht-linearer audiovisueller Mediendienste auf Abruf unter italienischer Gerichtsbarkeit fördern die Produktion und den Zugang zu europäischen Werken, indem sie gleichzeitig Folgendes beachten:
a. die Verpflichtungen, europäische audiovisuelle Werke, die in den letzten fünf Jahren produziert wurden, in ihr Programm aufzunehmen und zwar mindestens 30 % der in ihrem Katalog enthaltenen Titel gemäß der Verordnung der Behörde. Für Anbieter nicht-linearer audiovisueller Mediendienste auf Abruf, die die Zahlung einer spezifischen Gebühr für die Nutzung einzelner Programme vorsehen, gilt die Verpflichtung zur Programmierung von in den letzten fünf Jahren produzierten europäischen audiovisuellen Werken nicht;
b. die Investitionsverpflichtungen in europäische audiovisuelle Werke, die von unabhängigen Produzenten in Italien hergestellt werden, in Höhe von 16 % ihrer jährlichen Nettoeinnahmen, wie in der Verordnung der Behörde vorgesehen. In derselben Verordnung gibt die Behörde die beihilfefähigen Kostenpositionen für die Zwecke der Erfüllung der Investitionsverpflichtungen an.
3. Die Verpflichtungen nach Absatz 2 gelten auch für Anbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf mit der redaktionellen Verantwortung für Angebote, die sich an Zuschauer in Italien richten, auch wenn sie in einem anderen Mitgliedstaat tätig sind.
4. Die Behörde erstellt regelmäßig einen Bericht über die Umsetzung der Absätze 1, 2 und 3, der der Europäischen Kommission alle zwei Jahre vorzulegen ist.
5. Die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannte Anforderung für Mediendiensteanbieter, die sich an Verbraucher in Italien richten, gilt nicht für Mediendiensteanbieter mit einem geringen Umsatz oder einer geringen Zuschauerzahl gemäß den in der Verordnung der Behörde festgelegten Schwellenwertkriterien. Die Freistellung von diesen Anforderungen gilt auch dann, wenn die Anforderungen aufgrund der Art oder des Gegenstands der audiovisuellen Mediendienste undurchführbar oder ungerechtfertigt sind.
6. Die in diesem Artikel genannte Verordnung der Behörde legt unter anderem fest, wie der Anbieter audiovisueller Mediendienste die europäischen Werke im Programmangebot in angemessener Weise darstellt, und legt den Umfang der Verpflichtungen bezüglich europäischer Werke unabhängiger Produzenten fest.
7. Die in diesem Artikel genannte Verordnung der Behörde wird entsprechend gemäß den Artikeln 52, 53, 54 und 56 sowie dem Grundsatz der Förderung europäischer audiovisueller Werke erlassen. Insbesondere sieht die Verordnung bei der Festlegung der Modalitäten für die Erfüllung der Programmverpflichtungen unabhängig von den Methoden, Verfahren oder Algorithmen, die von Anbietern nicht-linearer audiovisueller Mediendienste zur Anpassung von Nutzerprofilen verwendet werden, auch Mittel wie die Bereitstellung eines eigenen Bereichs auf der Hauptseite oder einer besonderen Kategorie für die Suche nach Werken im Angebot und die Verwendung eines Kontingents europäischer Werke in Werbekampagnen oder -aktivitäten für die angebotenen Dienste vor. Für Anbieter nicht-linearer audiovisueller Mediendienste, die die Zahlung einer bestimmten Gebühr für die Nutzung einzelner Sendungen verlangen, umfasst die Erfüllung der Verpflichtungen auch die Gewährung der Vergütung für den Rechteinhaber im Zusammenhang mit dem

kommerziellen Erfolg des Werks und die Kosten für die digitale Verbreitung der Werke auf der Online-Plattform.
8. Ein Kontingent in Höhe von 70 % des in den Absätzen 1, 2 bzw. 3 genannten Prozentsatzes für europäische Werke ist für italienischsprachige Werke vorgesehen, sofern sie in den letzten fünf Jahren von unabhängigen Produzenten produziert wurden, von denen 27 % für Kinofilme mit denselben Merkmalen reserviert sind.
9. Die Bestimmungen der Artikel 53 und 54 gelten für Anbieter linearer audiovisueller Mediendienste, die mindestens 80 % ihres jährlichen Nettoeinkommens aus dieser Tätigkeit erzielen und auch die Tätigkeit der Bereitstellung von nicht-linearen audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf ausüben.
Artikel 56 (Zuweisungen der Behörde). 1. Eine oder mehrere Verordnungen der Behörde, die sie in ihrer Eigenschaft als unabhängige Regulierungsbehörde erlassen hat, legen ferner Folgendes fest:
a) Vorgaben für die Definition eines unabhängigen Produzenten gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe t;
b) weitere Begriffsbestimmungen und Vorgaben der Punkte, die in den Nettoeinnahmen und dem jährlichen Gesamtumsatz gemäß Artikel 54 Absätze 1 und 4 enthalten sind, wobei insbesondere auf die Berechnung bei Gesamtangeboten zahlungspflichtiger Inhalte, die Unternehmen zuzurechnen sind, die gleichzeitig Anbieter audiovisueller Mediendienste und kommerzieller Plattformen sind, unbeschadet der Einhaltung des Grundsatzes der redaktionellen Verantwortung;
c) die technischen Vorkehrungen für die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß den Artikeln 53, 54 und 55 unter Berücksichtigung der Marktentwicklung, der Verfügbarkeit von Werken sowie der Art und Merkmale audiovisueller Werke sowie der Arten und Merkmale der Fahrpläne und redaktionellen Linien der Anbieter audiovisueller Mediendienste, insbesondere, im Falle von Zeitplänen mit Kinofilmen, für europäische Kinofilmwerke;
d) Maßnahmen zur Stärkung der Marktmechanismen für einen verstärkten Wettbewerb, u. a. durch besondere Vorschriften zur Vermeidung von Interessenkonflikten zwischen Produzenten und Künstlervertretern und zur Förderung der Pluralität der Verlagslinien;
e) Verfahren, mit denen sowohl die Einführung einfacher und transparenter Abläufe zwischen Anbietern audiovisueller Mediendienste und Behörden, auch mittels Vorbereitung und Online-Veröffentlichung entsprechender Formulare, wie auch ein wirksames Überwachungs- und Kontrollsystem sichergestellt werden soll;
f) die Einzelheiten des Prüfverfahrens und die Abstufung der förmlichen Erinnerungen vor der Verhängung von Strafen sowie die Kriterien für die Festlegung dieser Strafen gemäß den Grundsätzen der Angemessenheit, der Verhältnismäßigkeit und der Zumutbarkeit, wobei auch die Differenzierung von Programm- und Investitionsverpflichtungen zu berücksichtigen ist.
2. Anbieter audiovisueller Mediendienste dürfen bei der Behörde eine Freistellung von den die in diesem Titel genannten Verpflichtungen unter Angabe der Gründe beantragen und sachdienliche Nachweise vorlegen, wenn einer oder mehrere der folgenden Bedingungen vorliegen:
a) aufgrund des thematischen Charakters des Programms oder des Angebot ist die Einhaltung der in diesem Titel genannten Kontingente unmöglich;
b) der Anbieter audiovisueller Mediendienste hat einen Marktanteil oder einen Umsatz unterhalb eines bestimmten Schwellenwerts, der von der Behörde durch Verordnung festgelegt wird;
c) der Anbieter audiovisueller Mediendienste hat in keinem der letzten beiden Betriebsjahre Gewinn erzielt;
d) die Verpflichtungen sind in jedem Fall aufgrund der Art oder des Gegenstands des audiovisuellen Mediendienstes bestimmter Anbietern undurchführbar oder ungerechtfertigt.
3. Die Verpflichtungen aus diesem Titel werden von der Behörde jährlich nach den von der Behörde in ihrer Vorschrift festgelegten Verfahren und Kriterien überprüft. Ist ein Anbieter audiovisueller Mediendienste seinen Verpflichtungen im betreffenden Jahr nicht vollständig nachgekommen, so wird jedes nicht erfüllte Kontingent bis zu höchstens 15 % des in diesem Jahr fälligen Kontingents im darauffolgenden Jahr zusätzlich zu den für dieses Jahr fälligen Verpflichtungen abgedeckt. Hat der Anbieter audiovisueller Mediendienste das jährliche Kontingent überschritten, so darf der überschüssige Anteil zur Erfüllung des Kontingents des Folgejahres angerechnet werden.
4. Für die in Absatz 3 genannten Zwecke unterrichtet die Behörde jeden Anbieter audiovisueller Mediendienste jährlich über die Erfüllung des jährlichen Kontingents bzw. dessen Nichterfüllung, was im folgenden Jahr abzudecken ist, oder die Überschreitung des Kontingents, was im Folgejahr anzurechnen ist.
5. Die in Artikel 67 genannten Strafen bleiben gültig, wenn das verfehlte Kontingent im Folgejahr nicht abgedeckt wurde oder eine jährliche Abweichung von mehr als 15 % des im Bezugsjahr fälligen Kontingents besteht.
6. Die Behörde legt den Kammern bis zum 31. März jedes Jahres einen Bericht über die Erfüllung der Verpflichtungen zur Förderung europäischer und italienischer audiovisueller Werke durch Anbieter linearer und kostenpflichtiger

audiovisueller Mediendienste, die ergriffenen Maßnahmen und die verhängten Strafen vor. In dem Bericht werden auch Daten zur Überprüfung der Investitionsverpflichtungen in Werke mit Originalausdruck durch Medien auf Abruf und Anbieter audiovisueller Dienste dargestellt, die die redaktionelle Verantwortung für verbraucherorientierte Angebote in Italien tragen, auch wenn sie in einem anderen Mitgliedstaat tätig sind. Der Bericht enthält auch mikro- und makroökonomische Daten und Indikatoren für den Sektor, die für die Förderung europäischer Werke maßgeblich sind, wie etwa Produktionsvolumina in Sendestunden, den Umsatz von Produktionsunternehmen, Einnahmen aus audiovisuellen Mediendiensten, das Kontingent und die Hinweise auf europäische und italienische Werke in den Programmen und Angeboten, die Zahl der Beschäftigten im Bereich der Produktion audiovisueller Mediendienste, die internationale Verbreitung von Werken, die Zahl der beantragten, genehmigten und abgelehnten Freistellungen sowie die Gründe hierfür sowie die zusammenfassenden Tabellen mit den Prozentsätzen der Investitionsverpflichtungen, die von den verschiedenen Anbietern, die Dienstleistungen für das italienische Publikum anbieten, mit entsprechenden europäischen und italienischen Werken erfüllt werden.
Artikel 57 (Bestimmungen für italienischsprachige audiovisuelle Werke). 1. Durch Verordnung der Minister für Unternehmen und Made in Italy und Kultur, die gemäß Artikel 17 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 400 vom 23. August 1988 nach Anhörung der Behörde erlassen wurde, wird die Definition der italienischsprachigen audiovisuellen Originalwerke, unabhängig davon, wo sie produziert werden, unter besonderer Berücksichtigung eines oder mehrerer Elemente wie Kultur, Geschichte, Identität, Kreativität, Sprache oder Orte auf der Grundlage der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, Angemessenheit, Transparenz und Wirksamkeit festgelegt.
2. Die in diesem Artikel genannte Verordnung wird bis zum 30. Juni 2024 erlassen und mindestens alle drei Jahre aktualisiert, auch auf der Grundlage von Jahresberichten, die die Behörde gemäß Artikel 56 Absatz 6 bzw. die Generaldirektion für Kino und audiovisuelle Werke des Ministeriums für Kultur gemäß Artikel 12 Absatz 6 des Gesetzes Nr. 220 vom 14. November 2016 erstellt, sowie der Ergebnisse, die durch die geförderten Werke aufgrund der Erfüllung der Investitionsverpflichtungen und der Wirksamkeit der verwendeten Vertragsbedingungen erzielt wurden.

[…]

39. Artikel 67 des Gesetzesdekrets Nr. 208 von 2021 wird wie folgt geändert:
a) in Absatz 1 Buchstabe b werden die Worte „Anbieter von Inhalten“ durch folgende Worte ersetzt: „Anbieter von Mediendiensten“;
b) in Absatz 1 Buchstabe r werden die Worte: „bei Ereignissen von sozialem Interesse und von hohem öffentlichen Interesse im Sinne des Artikels 33 Absätze 2 und 4“ durch folgende Worte ersetzt: „für die Regelung der in Artikel 33 genannten Ereignisse.“
c) in Absatz 4 werden die Worte: „in Bezug auf den Fernseh- oder Hörfunkveranstalter, auch analog“ durch folgende Worte ersetzt: „in Bezug auf den Anbieter audiovisueller oder Hörfunkdienste oder Hörfunksender“;
d) in Absatz 11 werden die Worte: „oder Rundfunksender, einschließlich Digitalradio“ wird durch folgende Worte ersetzt: „oder Rundfunkdienste oder Rundfunksender“,
40. In Artikel 68 der Gesetzesverordnung Nr. 208 aus dem Jahr 2021 wird Absatz 2 durch Folgendes ersetzt:
a) „2. „Die in Artikel 30 des Kodex für elektronische Kommunikation vorgesehenen Verwaltungssanktionen gemäß der Gesetzesverordnung Nr. 259 vom 1. August 2003 in der geänderten Fassung werden gegenüber Sendern und lokalen Fernsehnetzbetreibern auf ein Zehntel reduziert.“
41. Nach Artikel 71 Absatz 5 der Gesetzesverordnung Nr. 208 vom 2021 wird Folgendes angefügt:
„5a. Für die Jahre 2024-2025 verwendet das Ministerium für die Förderung der Medien- und digitalen Kompetenz die in Artikel 1 Absatz 360 des Gesetzes Nr. 197 vom 29. Dezember 2022 die für die Jahre 2024 und 2025 vorgesehenen Mittel.“

[…]

Artikel 3 Schlussbestimmungen
1. Artikel 3 Absatz 24 des Gesetzes Nr. 249 vom 31. Juli 1997 wird hiermit aufgehoben.
2. Artikel 1 Absatz 930 des Gesetzes Nr. 296 vom 27. Dezember 2006 wird hiermit aufgehoben.
3. Artikel 5 Absatz 5 der Gesetzesverordnung Nr. 207 vom 8. November 2021 wird aufgehoben.
4. Artikel 14 bis 17 der Gesetzesverordnung Nr. 70 vom 9. April 2003 werden aufgehoben.

EUROPEAN COMMISSION
Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

****

Europäische Kommission
Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu